

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 14. September 1988

196. Stück

- 514. Verordnung:** Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer
515. Verordnung: Änderung der Verwaltungsformularverordnung 1985
516. Verordnung: Änderung der Gerichtstagsverordnung
517. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Z 4 der Verordnung des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds betreffend den Übergang der Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb im Falle der Verpachtung oder Eigentumsübertragung von Futterflächen, mit Ausnahme der Worte „und Eigentumsübertragungen“ im ersten und zweiten Absatz der Z 4, gesetzwidrig war

514. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 9. August 1988 über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer

Auf Grund des § 31 Abs. 13 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung der Weingesetznovelle 1986, BGBl. Nr. 372, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Das Entgelt für die gemäß § 31 Abs. 1 des Weingesetzes vorzunehmenden Untersuchungen wird laut Anlage festgesetzt. Ein Punkt der in der Anlage angeführten Untersuchungen entspricht einem Betrag von 10,50 S.

§ 2. Die Untersuchung zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer erfolgt bei Weinmengen bis insgesamt 10 000 Liter je Betrieb und Jahr kostenlos. Die Menge von 10 000 Litern darf höchstens auf vier Untersuchungen aufgeteilt werden, wobei eine kostenlose Untersuchung nur dann erfolgt, wenn eine Bewilligung zur Verwendung der staatlichen Prüfnummer erteilt wird.

§ 3. Die Kosten der Probeneinsendung (wie Porto und Fracht) sowie der Probenzustellung gehen zu Lasten des Antragstellers (Verfügungsberechtigten).

§ 4. Für die Verleihung der staatlichen Prüfnummer ist ausschließlich der Tarif gemäß Anlage heranzuziehen.

Riegler

Anlage	
Untersuchungskriterien	Punkte-wert
Qualitätswein:	
Relative Dichte d (20/20)	6
vorhandener Alkohol	5

Untersuchungskriterien	Punkte-wert
Gesamttrockenextrakt	3
reduzierender Zucker	6
zuckerfreier Extrakt (berechnet)	1
titrierbare Säure	6
freie und gesamte schwefelige Säure	12
rückgerechnetes ursprüngliches Mostgewicht	1
Sinnenprobe	9
Verwaltungsaufwand	5

Zusätzliche Untersuchungen bei:

Qualitätswein und Prädikatswein rot	
Fremdfarbstoff künstlich	5

Prädikatswein	
Gesamtphosphor	6
optisches Drehvermögen	6

Beerenauslesen, Ausbruch, Trockenbeeren-
auslesen und Eiswein:

Gluconsäure	6
-------------------	---

515. Verordnung der Bundesregierung vom 23. August 1988, mit der die Verwaltungsformularverordnung 1985 geändert wird

Auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 516/1987, wird verordnet:

Die Verwaltungsformularverordnung 1985, BGBl. Nr. 300, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 316/1988 wird geändert wie folgt:

In der Anlage ist das Formular 33.2 durch das angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Formular 33.2 zu ersetzen.

Vranitzky	Mock	Löschnak	Neisser
Graf	Dallinger	Lacina	Blecha
Foregger	Lichal	Flemming	Hawlicek
		Tuppy	

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl! (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/ErsatzfreiheitsstrafeZutreffendes ist angekreuzt ☒

Aus dem Straferkenntnis (Strafverfügung) vom _____, Zahl _____, ist noch folgende (Rest-)Strafe zu vollstrecken:

Geldstrafe von	Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von
Schilling		

Außerdem sollten Sie noch _____ Schilling als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens (als Barauslagenersatz) bezahlen.

- ☐ Da die Geldstrafe uneinbringlich ist;
- ☐ Da Grund zu der Annahme besteht, daß die Geldstrafe uneinbringlich ist, muß nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.

Wir fordern Sie auf, die Strafe

innen

nach Erhalt dieses Schreibens

bei	in
-----	----

anzutreten. Melden Sie sich dort während der Amtsstunden und bringen Sie beim Strafantritt dieses Schreiben sowie einen Lichtbildausweis mit.

Rechtsgrundlage: § 53 b/54 b des Verwaltungsstrafgesetzes

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie diese Aufforderung nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, daß Sie zum Strafantritt zwangsweise vorgeführt werden.

Den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe können Sie dadurch abwenden, daß Sie die Geldstrafe sofort mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein oder bei uns unter Mitnahme dieses Schreibens einzahlen.

Unterschrift

Formular 33.2 zu § 53 b/54 b VStG (Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe; Vollzug einer Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe — Verständigung der Strafvollzugsanstalt)

St. Dr. Lager-Nr. 1733 a. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 4038 8 dt/o 5 4 3 2 1

Originalformat DIN A4, verkleinert wiedergegeben im Verhältnis 1 : 0,9

Vollzug einer Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe

Zutreffendes ist angekreuzt ☐

Es wird ersucht, die Freiheitsstrafe zu vollziehen und darüber zu berichten. Wir bitten um umgehende Mitteilung, falls die Strafe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens angetreten wurde.

Auf Grund unserer Erhebungen meinen wir, daß der umseitig Genannte



in der Lage ist;



nicht in der Lage ist,

die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

1 Beilage

Unterschrift

516. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. August 1988, mit der die Gerichtstagsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 35 Abs. 1 bis 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, wird verordnet:

Artikel I

Die Gerichtstagsverordnung, BGBl. Nr. 174/1986, wird dahin geändert, daß im § 1 die Zeile betreffend den Gerichtstag am Sitz des Bezirksamtes Rohrbach entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

Foregger

517. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. August 1988 über die Feststellung des Verfassungsgesichtshofes, daß die Z 4 der Verordnung des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirt-

schaftsfonds vom 22. März 1983 betreffend den Übergang der Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb im Falle der Verpachtung oder Eigentumsübertragung von Futterflächen, mit Ausnahme der Worte „und Eigentumsübertragungen“ im ersten und zweiten Absatz der Z 4, gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Juni 1988, V 139, 140/87-12, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugestellt am 11. August 1988, festgestellt, daß die Z 4 der Verordnung des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds vom 22. März 1983 betreffend den Übergang der Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb im Falle der Verpachtung oder der Eigentumsübertragung von Futterflächen, kundgemacht im amtlichen Teil der „Österreichischen Milchwirtschaft“ vom 7. April 1983, Beilage 4 (zu Heft 7), S 41 f., mit Ausnahme der Worte „und Eigentumsübertragungen“ im ersten und zweiten Absatz der Z 4, gesetzwidrig war.

Riegler